



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

§.IX. Urthel in der Regenspurgischen Creditoren-Sache, und was dieserhalb mit den Kayserlichen Gesandten vorgelauffen. Attestat in Sachen Schwendi contra Lagen. Hervord contra Chur-Brandenburg.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.  
Octobr.

Wohlermeldten Herrn Grafens suchende unziemliche Tergiversationes das Hochlöbliche Stifft Dñnabrück mit aller Zugehör ohngekümmt abzutreten, und Ihres Theils samt und sonders nächst gehorjamer Ablegung der anmaßlich führenden Negierung, des Stiffts Restitution alsobald zu vollziehen, und dadurch alle auf den widrigen Fall bevorstehende Weitläuffte und Gefährlichkeiten, so den Herrn nach Ausweis und Verordnung des Instrumenti Pacis, Kayserlichen Edicten und Arctioris modi exequendi in privato, ohnerachtet der von offte wohlbesagten Herrn Grafen vielleicht sich getrüßender Vertretung, ohnsehbar überten Hals wachsen würden, in Zeiten zu verhüten; Wie dann auf den unverhofft längern Entziehung- und des so hoch verpöntten allgemeinen Friedens und dessen Executions-Schluß unverantwortlich notorischen Contraventions-Fall, man die nothwendige Remedirungs Mittel ungekümmt zu ergreifen, und wider die samt und sonders würcklich zu verfahren nicht unterlassen wird; Wir versehen Uns aber Deroselben schuldiger Willfährigkeit, und thun Sie, in Erwartung gehdrigen Parition und derhalben förderlicher schriftlicher Nachricht, Gdtlichem Schuß empfehlen. Nürnberg den 13. Octobr. 1650.

1650.  
Octobr.

An Herrn Graf Gustavs von Walenburg  
Regierungs-Räthe in dem Stifft Dñnabrück.

## §. IX

Urtheil in der  
Regenspurgt-  
lichen Creditoren-Sache.

Dienstags den 1. Octob. wurde, ex Actis der Regenspurgtischen Creditoren contra die Ober-Pfalz, ordentlich referirt, und darauf folgenden Tags die Sentenz dahin abgefasset:

„In Sachen der Regenspurgtischen Creditoren, Elsäa Gumpelheimers „und Consorten in Puncto Crediti, „wider die Ober-Pfalz, wird auf beyder Theile hinc inde beschenes münd- „und schriftliches Anbringen, auch dar- „auf erfolgte Submission zu Recht er- „kannt: Daß in Actis benannte Credi- „ta nicht weniger als die, welche hiebe- „vor der also genannten passirlichen D- „ber-Pfälzischen Schuld-Specification „eingerücktet worden, pro liquidis zu „halten, und aus den verschriebenen D- „ber-Pfälzischen Gefällen abzutragen „und zu bezahlen, solchemnach Ihro Chur- „fürstliche Durchlaucht in Bayern, als „Besitzer der Ober-Pfälzischen Landen, „zu Abtrag und Zahlung derselben Schuld- „forderung anzuweisen sey, gestalten „Wir Sie hiermit dahin anweisen; Je- „doch Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht „gegen Ihro Kayserliche Majestät, ratio- „ne Evictionis, den Regress in alle- „weg vorbehalten. Decretum & Pu- „blicatum in Collegio ad Punctum „Executionis ex Capite Amnestiæ & „Gravaminum Deputatorum, zu „Nürnberg, den 19. Octobr. 1650.

Diese Sententz erweckte bey der Kayserlichen Gesandtschaft große Motus, wegen der in Favorem Electoris Bavarici darinnen enthaltenen Clausula reservatoria super Regressu & Evictione, welche doch die Urtheils-Versassere in Judicio also angesehen hatten, daß weder Ihro Kayserlichen Majestät ein Prajudicium dadurch zugezogen, noch auch dem Churfürsten von Bayern ein mehrers durch selbige gegeben würde, als was derselbe vorhin schon aus dem Kauff-Brieff, Schadlos- und Gewährschaffts-Versicherung, ja ex ipsius Negotii & Contractus Natura, erlangt und gehabt habe, ubi quid æstimato venditur, æstimum autem per onus superveniens, & sub tempus Contractus non expressum, minuitur. Es waren also die Deputirten, welche dieses Urtheil gesprochen hatten, allemahl bereit, solches gegen männiglich zu vertreten, ob Sie wohl selbst vermutheten, es möchte der erste von Wien darauf erfolgende Effect dieser seyn, daß bey völligen Ausgang der bestimmten 3. Monate der Convent dissolvirt werden dürfte.

Bev eben selbiger Session wurde von dem Chur-Mayntzischen Gesandten folgendes Attestatum in Causa Schwendi contra Logen abaelesen, dahin gehend, daß, weil solche Sache durch das Königlich-Franckische Bericht im Ellas-  
schleu-

Attestat in  
Causa  
Schwendi  
contra Logen.

1650.  
Octobr.

Das Attestat  
aus selbst.

Hervorden  
contra Chur-  
Brandenburg.

Kaiserliche  
Protestation  
in der Regens-  
burgischen  
Creditoren-  
Sache.

N. I.

schleunig würde expedirt werden, die  
Deputirten sich mit derselben, als vor Sie  
nicht gehörig, keineswegs beladen wollten.  
„Notum sit omnibus, cum Sacra  
„Christianissimæ Majestatis Plenipo-  
„tentiarii, Illustrissimi & Excellentis-  
„simi Domini de la Cour & d' Avan-  
„gour, de eo conquesti sint, quod in  
„Specificatione Casuum in Tribus  
„Menibus expediendorum inter al-  
„ios etiam positus sit... qui tamen Ca-  
„sus notorie ex bello natus non sit, e-  
„jusque Executio ad Regiam Chri-  
„stianissimam Majestatem pertineat,  
„prout etiam de ejus celerrima ex-  
„peditione & Executione Majestas  
„Sua ordinavit, cujus intuitu Nos Sa-  
„cri Rom. Imperii Electorum Princi-  
„pum & Statuum Legatos & ad Pun-  
„tum Amnestiæ & Gravaminum De-  
„putatos alie memoratorum Domi-  
„norum Gallorum Plenipotentiariorum  
„rationibus annuentes declarasse,  
„& presentibus declarare attestamus,  
„quod prædictus Casus, ne per nos, aut  
„alios a nobis nominatos aut nominan-  
„dos Commissarios, exequendus, sed  
„præfatorum Reginorum Mandatorum  
„propediem subsequendus Effectus  
„expectandus & eo remittendus sit.

Ferner kam vor des Kayserlichen  
Cammer-Gerichts Fiscalis Intercessio  
vor die Stadt Hervorden, wider Chur-  
Brandenburg, darinnen die harten  
Prelluren selbiger Bürgerschaft vor-  
stellig gemacht und verlangt wurde, die  
ehemalig decretirte Commission, nach  
tödtlichen Hintz des alten Churfürstens  
zu Eölln, wieder auf den neuen Chur-  
fürsten und auf Sachsen-Lauenburg  
zu transcribiren, welches auch per  
Conclusum, ohngeachtet sich der Chur-  
Brandenburgische Gesandte stark dar-  
wider setzte, und einen mit der Bürger-  
schaft errichteten Vergleich vorwendete,  
resolvirt worden. Weil aber, vorge-  
dachter massen, das in der Regenspurgi-  
schen Creditoren-Sache ergangene Ur-  
theil der Kayserlichen Gesandtschaft ganz  
unangenehm war; so schickte Donner-  
stags den 22. Octob. der Kayserliche  
Gesandte Eranius eine weitläuffige  
Protestations-Schrift alhier sub N. I.  
gegen solche Urtheil den Deputirten zu,  
Zweyter Theil.

worinnen Er Ihro Kayserlichen Majestät  
alle competencia Remedia, wegen des  
in Sententia dem Churfürsten von Bay-  
ern gegen Selbige reservirten Regres-  
sus, vorbehalten: Und war solcher Pro-  
testations-Schrift zugleich eine Erinne-  
rung mit angehängt, daß die Deputir-  
ten ja nicht wegen der Post-Sachen sich  
vergreiffen noch darinnen etwas verord-  
nen möchten, massen Ihro Kayserliche  
Majestät noch erst am 26. Septembr. an  
Ihn deswegen rescribirt hätten, „Sie  
„könten noch möchten nicht leyden, daß  
„Dero in die hohen Kayserlichen Regalia  
„weder per directum noch per indire-  
„ctum eingegriffen würde. Nach Beilegung  
solcher Protestation legte der Chur-Bay-  
ersche Gesandte eine Gegen-Protestati-  
on ein, und reservirte seinem Herrn  
alle weitere Nothdurfft: Die anwesende  
Nürnbergische und Lindausche Ge-  
sandten aber contradicirten dem An-  
hang von den Post-Sachen, und ha-  
ten so viel inständiger selbige Sache zu de-  
cidiren, oder wenigstens ihre Supplica-  
tion, so deswegen an Ihro Kayserliche  
Majestät abgehen würde, mit einem Vo-  
to zu secundiren, welches dann zur fern-  
ern Deliberation ausgestellt wurde.

Leglich referirten noch der Chur-  
Maynische und Sachsen-Altenburgische,  
daß der Französische Gesandte de la Court  
bey einem jeden von Ihnen gewesen sey,  
und sich zum höchsten beschwehrt habe, daß  
man von Seiten der Stände doch so gar  
nicht dasjenige, was versprochen wor-  
den sey, zu erfüllen trachtete, inson-  
derheit die Guarantiam würcklich aufzu-  
richten: Der Terminus dazu sey längst  
verlossen, doch wolle kein Mensch nar ein-  
mahl daran gedencken, vielmehr hätte man  
vor, unverrichteter Dinge von einander zu  
ziehen; unterdessen tractire man jetzt zu  
Wien mit dem Commendanten zu Fran-  
ckenthal wegen seines Unterhalts, und  
wie das Geld dazu aus dem Ober-Rheini-  
schen Creyße herbey getrieben werden  
möchte: Ingleichen wäre das Dellein,  
an dem Rhein, endlang, 7000. Spa-  
nische Reuter zu logiren, den Winter  
über die Quartiere daselbst zu genieß-  
sen, alles zu Ihrem, der Franzosen, au-  
fersten Ruin und Untergang; Alleine, die  
Deutschen möchten sich versichern, sobald  
deren

1650.  
Octobr.

Deputirten  
sollen sich der  
Cognition in  
Post-Sachen  
enthalten.

Des Französ-  
sichen Ge-  
sandten Wes-  
schwehrtung in  
verschiedenen  
Puncten.

und Bedro-  
hung.

1650.  
Octobr.

deren eines derwilligt oder nur zugelassen würde, wolten Sie die Frankosen gleichfalls eine Armee in Deutschland führen, und daraus eben den Vortheil, welchen Ihr Feind, der Spanier, genieße, ziehen, nun habe man zwar den *de la Court*

bedeutet, daß man dieserhalben bereits an alle Creyße geschrieben hätte, und den Spaniern dergleichen nicht verstaten würde; Er sey aber gleichwohl bey seinen *Comminacionibus* geblieben.

1650.  
Octobr.

## N. I.

Des Kayserlichen Gesandten *Cranii* Protestation in der Regenspurgischen Creditoren-Sache.

Der Hochlöblichsten Ebur-Fürsten, auch Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs, Herrn Abgesandte, und *ad Punctum Amnestiæ Gravam*. Niedergesetzte Hochansehnliche Herrn Deputirte, Insonders Geehrte und Großgünstige Herrn.

Demnach Ich in Erfahrung kommen, ob sollte gestriges Tags bey dem Hochlöblichen Deputatorum Collegio eine Decision, in Sachen der Regenspurgischen Creditoren contra die Eburfürstliche Durchlaucht zu Bayern, die Ober-Pfälzische Schuld-Forderung betreffend, erdsnet, und darin eine vermeinte Reservatoria, Krafft deren Höchstgedachter Ihrer Eburfürstlichen Durchlaucht der Regress wider die Römische Kayserliche Majestät Unsern Allergnädigsten Herrn vorbehalten worden, annectirt seyn.

So ist mi. solches um so viel desto mehr befremdet fürkommen, wie weniger Ich befinden kan, daß das Deputatorum Collegium dieß Orts in Puncto Regressus, quoad exercendam suam Jurisdictionem sollte fundirt seyn, weiß mich zwar ex Instrumento Pacis gar wohl zu erinnern, daß denen Restituentibus Ihre Jura, Actiones & Exceptiones, non obstante Facto Restitutionis, seyn reservirt, ist aber auch deutlich dabey versehen, daß solche Jura, Actiones & Exceptiones allererst hernacher post factam Restitutionem, und zwar coram competente Judice sollten ausgeführt und erdirt werden. Lasse es also dahin gestellt seyn, daß sich das Collegium Deputatorum der Cognition circa ipsum Factum Possessionis unterfangen, und die Regenspurgische Creditoren ad Statum ante Destitutionem wieder gesetzt hat, daß aber über solches Factum Possessionis noch weiters gangen, und eine Decision über eine Action oder Exception, so ordinariæ Cognitionis ist, und in Instrumento Pacis disertra Dispositione competenti Judicio vorbehalten, gemacht worden, und zwar solche Decision mit der in Puncto Facti Possessionis ergangenen Urtheil in einem Contextu zusammen gebunden, daran ist (Judicii honore salvo) zuviel und unrecht geschehen, und eine handgreiffliche Nullität contra ipsam Literam Instrumenti Pacis begangen worden.

Das Hochlöbliche Deputatorum Collegium hat in seinen der Kayserlichen Gesandtschaft am 22. Decembr. des abgewichenen Jahrs zugestellten Decisionibus pro præcipua Conditione gesetzt, daß bey allen und jeden Casibus, so vor denen Deputatis oder auch denen verordneten Commissariis vorkommen, und gehandelt werden möchten, vor allen Dingen die Quæstio An? ob nemlich die angebrachte Sache ad Punctum Amnestiæ vel Gravaminum gehörig, und darin eine Restitution zu erkennen seye? solle examinirt, resolvirt, und solchemnach die Gebühr unpartheyisch verfügt werden, habe auch aus des Deputatorum Collegii ins Reich ergangenen Commissionibus vermerckt, daß solche Conditio denen Commissionibus inserirt, und die Commissarii darnach zu verfahren instruit worden, hätte mir daher keine andere Gedancken machen können, als daß solches auch in gegenwärtigen Fall sollte seyn beobachtet, und die Quæstio An? vorher, ehe dann zur Decision in der Haupt-Sache geschritten, erdirt worden, auf welchen notwendigen Erfolg Ich mit meiner Nothdurfft, weils Ich darum hier bin, und

1650.  
Octobr.

gnugsam darzu bevollmächtigt, hätte sollen vernommen, darauf hin und nach eingennommener satzamer Information, nicht die Haupt-Sache, sondern angedeutete Präjudicial- und Præliminar-Frage erdrtert werden, weils solches die Justiz und Ordo in Decisionibus præscriptus erfordern thut, auch keinem Privato wird abgeschlagen, zu geschweigen dem höchsten Oberhaupt, hätte mich auch solches Verhöres um so viel desto mehr versehen gehabt, weils das Hochlöbliche Collegium von den interessirten Partheyen selbst, nemlich dem Chur-Bayrischen Herrn Abgesandten Deyel, (wie mich derselbe selbst berichtet) re adhuc integra und noch vor publicirter Decision, aus Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Gnädigsten Befehl darum angelanget, und solcher Churfürstliche Befehl, daß, ohne meinem als Kayserlichen Bevollmächtigten Vorwissen, und ohne mit mir vorher beschehene Communication, bey dieser Sache nichts vorgenommen oder erdrtert werden solle, in Originali vorgelesen worden. Nun ist aber von diesen Requisitis keines beobachtet, die Quæstio An? so wenig vorher erdrtert, als Ich mit meiner Nothdurfft vernommen, sondern, me nec citato, nec unquam audito, in einer solchen Sache, worbey Kayserliche Majestät principaliter interessirt, præcipitanter & per Saltum verfahren worden; weis ich zu eunern, daß man auch in Sachen, so geringere Stände angangen, unangesehen Jurisdiction Collegii notorie fundirt gewest, bloß der Ursachen halben, daß das Deputatorum Collegium der Zeit nicht der Gebühr und nach Ausweisung des Præliminar- und Haupt-Recesses besetzt ist, decisive zu verfahren angestanden, so hätte es auch in gegenwärtigem Fall, ubi prægnantiores interveniunt Considerationes, und wo das Collegium ob Defectum Potestatis, auch ohne meine Erinnerung, die Hand hätte abthun sollen, beschehen können und billig sollen.

Ob nun zwar solches nichtiges Verfahren und Handeln Ihrer Kayserlichen Majestät an Ihren zustehenden Rechten kein Präjudicium oder Schaden kan gebähren oder zu ziehen, auch sonst bey diesem Verlauff ex Silentio & Tractu Temporis kein Nachtheil zu befahren, cum id, quod ab initio nullum est, tractu Temporis non possit convalescere, weils es sich jedoch also in meiner, als Kayserlichen Bevollmächtigten Gegenwart zugeragen kan Ich obliegenden Pflichten und Schuldigkeit halben weniger nicht thun, als wider solches vorgenommenes nachtheiliges Verfahren meinen Dissensum, daß Ich keineswegs noch tacite noch expresse daren verwilliget noch verwilligen könne, durch diese offene Contradictions-Schrift dem Hochlöblichen Deputatorum Collegio anzuzeigen, und will darauf wider alles und jedes, so bey obgedachten gestrigen Actu, zu Präjuditz Kayserlicher Majestät und Dero zustehenden Gerechtigkeiten, fürgelassen oder angesehen und gemeint ist, oder auch inskünfftige zu dero Nachtheil ausgedeutet werden mögte, omni meliore modo hienut protestirt, und Ihrer Majestät darwider alle rechtliche Nothdurfft vorbehalten haben, mit Bitte, solche meine abgedrigitte Protestation ad Acta zu legen, und mir zu meiner Verwahrung der Einlieferung halben eine Recognition mitzutheilen.

Neben deme werde Ich auch berichtet, gestaltt man bey dem Hochlöblichen Deputatorum Collegio mit den Gedanken umgehe, einige Decision über das Kayserliche Postwesen vorzunehmen, kan es zwar nicht dafür halten, daß man sich hier zu werde verleiten lassen, sondern lebe der Zuversicht, es werde ein Hochlöbliches Collegium dieß Orths die vielfältige hiebevorn aus gemessenen Kayserlichen Befehl von der Kayserlichen Gesandtschaft angefügte Erinnerungen bey Ihme gelten lassen, welche Ich dann auch nochmahls hienit will wiederholt haben, damit jedoch das Collegium soviel destomehr enixam Cæsaris voluntatem, und daß Ihre Majestät immerfort beständig bey Ihrer Meynung beharren, und sich nicht darin geändert haben, noch ändern werden, erkennen mögen, als habe ex superabundanti hierbey per Extractum Ihrer Kayserlichen Majestät mir noch unlängst, und dato Eberstorff den 26. Septembr. eingelangten Befehl communiciren wollen, mit nochmahltiger

Zweyter Theil. Bitte

1650.  
Octobr.

1650. Bitte, Ihrer Majestät in diesem Post-Regal nicht vorzugreifen, Uns damit Ebtlicher Obacht empfehlend. Nürnberg den 20. Octobr. 1650.

1650. Octobr.

Des Hochlöblichen *Deputatorum Collegii*

Herrn Erant Protektion  
contra

Dienstwilliger  
Johann Erane.

Sententiam latam in der Regenspurgischen Creditorum-Sach.

Extract Kayserliches Schreibens de dato Eberstorff den 26. Septembr. 1650. an Herr Vollmarn und Herrn Erane abgangen.

*Clausula concernens.*

Das Dritte aber, nemlich das Post-Weisen zu Nürnberg, Memmingen und Lindau betreffen thut, gehdret einzig und allein für Uns und nicht für die Stände, denen Wir über dieß Unser Kayserliches hohes Regal keine Cognition einräumen können, und lassen es daher bey Unser so unterschiedlichmahl wiederholten gemessenen Resolution ein für allemahl bewenden, mit dem ausdrücklichen Befehl an Euch, daß Ihr selbiger strictissime nachkommet, und solches sowohl den Ständen in gemein, als denen Interessirten Partheyen selbst deutlich anzeiget, und daß Ihr diesem also gehorsamst nachkommen, Uns mit nechsten verlässlich berichtet.

### §. X.

Schwedische Beschwörung über die Verzögerung in den Restitutions-Sachen.

Der in Nürnberg zurück gebliebene Schwedische Gesandte, Baron Orenstern, hatte indessen ein wachames Auge, auf die Fortstellung der Restitutions-Sachen, und hielt davor, man gehe darunter nicht mit gehdrigem Ernst zu Werk, daher Er, Freytags den 21. Octobr. dem Reichs Directorio vortrug; 1) Es gehe mit solchen Restitutions-Sachen sehr langsam zu: Man habe Ihm zwar eine Liste der bereits expedirten Sachen behändigt, es wäre aber das Meiste davon nur bloß auf Commissiones ausgestellt und verwiesen, die wenigsten Casus hingegen expedirt; Mit den Commissionibus wolle es sich solchergestalt auch nicht thun lassen, indeme das meiste von selbigen wieder an den Convent verwiesen würde; Seine Königin habe Ihn gleichwohl hieher gesetzt, auf den Restitutions-Punct und dessen Expedition Acht zu haben, daher Er Officii causa Erinnerung thun müsse, einen mehrern Ernst in der Sache zu bezeigen, und selbiger durch würckliche Execuciones ein Ende zu machen. 2) Müste Er vernehmen, daß etliche Gesandten der Meinung wären, sobald die 3. Monathe ad expediendos Casus Restitutionis zu Ende gelauffen wären, von hinnen abzureisen,

womit die Jurisdictio Collegii Deputatorum völig zerrinnen und darauf alles liegen bleiben würde: Dieses aber sey ganz irrig, indeme nicht die Zeit, sondern die Expeditio Negotiorum commissorum der eigentliche Terminus der aufgetragenen Jurisdiction sey; würde man nun auf der widrigen Meynung bestehen, und den Convent dissolviren, ehe alles und jedes völig exequirt sey; so müste Er darwider eine solenne Protestation einlegen, und seine Königin würde es pro Contraventione Pacis achten; 3) hätte der Churfürst zu Pfalz sich gegen Ihn in einem Schreiben beschwert, daß die Stände in dem Heylbrunnischen Negotio, den Unterhalt der Besatzung betreffend, so gar von Ihm absetzen, und Ihn an den Kayserlichen Hof verweisen wolten, da man doch wüste, daß dasselbst nichts zu erhalten sey: Demnach Er, Orenstern, erinnern wolte, hierinnen bey dem Buchstaben des Haupt-Recessus zu verbleiben, mithin die so lang und viel gesuchte Repartition in den Fränckischen und Schwäbischen Creysß ohnverlangt auszustellen. 4) Sey Ihm von Wien ganz sichere Nachricht zugekommen, daß die Anno 1648. wider das Instrumentum Pacis von dem

Dem Unterhalt der Heylbrunnischen Garnison.

Von der Fortwährung des Collegii Deputatorum.

Von der Bulla Pontificia contra Instrumentum Pacis.